

GZ: D015.008
2025-0.600.471

An alle informationspflichtigen Stellen nach dem IFG

Betrifft: Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Informationen zur Evaluierungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß **§ 15 Abs. 2 IFG** ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Für diese Evaluierung ist die Datenschutzbehörde naturgemäß auf Daten angewiesen, die von den informationspflichtigen Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Datenschutzbehörde orientiert sich hinsichtlich der zu erhebenden Daten an den Evaluierungen von Informationsfreiheitsgesetzen anderer europäischer Länder.

Dieses Rundschreiben soll die informationspflichtigen Stellen über die zu protokollierenden Daten, den Berichts- und Einmeldezeitraum sowie das Verfahren zur Einmeldung der Daten informieren.

A. Einmeldung der Daten

1. Das Verfahren zur Einmeldung orientiert sich am bereits vorhandenen Prozess zur Einmeldung von Informationen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018).

Für die Einmeldung ist daher ein **Log-In** für **JustizOnline** (<https://justizonline.gv.at/jop/secure/web/home>) notwendig.

Um einen besseren Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu JustizOnline zu schaffen und um auf eine neue Möglichkeit des Log-Ins (unter Verwendung einer persönlichen ID Austria) aufmerksam zu machen, sollen diese in weiterer Folge umschrieben werden.

2. Für den Zugriff auf die elektronische Einmeldung in JustizOnline stehen den informationspflichtigen Stellen mehrere Alternativen zur Verfügung.

Der Zugriff ist möglich über

- eine von der informationspflichtigen Stelle über das Unternehmensserviceportal (idF: USP) zur Vertretung bevollmächtigte Person via Anmeldung mittels ID Austria (siehe Punkt 3),
- ein personifiziertes Benutzerkonto im USP via Anmeldung im USP (siehe Punkt 4),
- den Portalverbund (siehe Punkt 5), sowie
- eine zur Vertretung bevollmächtigte natürliche Person via Anmeldung mittels ID Austria oder EU-Login (siehe Punkt 6).

Informationen zur Registrierung von Behörden und öffentlichen Organisationen im USP werden auf der Website¹ des USP zur Verfügung gestellt.

3. Die informationspflichtige Stelle kann natürliche Personen zur Vertretung auf JustizOnline bevollmächtigen. Der Zugriff einer bevollmächtigten Person setzt eine Registrierung der informationspflichtigen Stelle im USP sowie die Eintragung der Bevollmächtigung im USP-Vertretungsmanagement der informationspflichtigen Stelle voraus.² Die bevollmächtigte Person kann anschließend via ID Austria auf JustizOnline zugreifen und beim Anmeldevorgang mittels ID (Auswahl von „Person/Unternehmen vertreten“) die zu vertretende informationspflichtigen Stelle auswählen. Eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitung ist online verfügbar.³

4. Ein Zugriff auf JustizOnline über ein personifiziertes USP-Benutzerkonto setzt ebenso eine bestehende Registrierung der informationspflichtigen Stelle im USP voraus. Um einen Zugriff auf JustizOnline über das USP zu ermöglichen, muss der USP-Administrator der informationspflichtigen Stelle in der USP-Administration für die Anwendung „JustizOnline“ das Verfahrensrecht „Berechtigung zur Akteneinsicht und Eingabe“ für das betreffende Benutzerkonto vergeben. Der Zugriff ist nur für Benutzerkonten möglich, die mit einer ID Austria verknüpft sind („*personifiziertes Benutzerkonto*“). Eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitung ist ebenfalls online verfügbar.⁴

5. Ist die informationspflichtige Stelle Teilnehmerin am Portalverbund oder nutzt ein ausgelagertes Portalprodukt (zB Portal Austria), ist ein Zugriff auf JustizOnline via Portalverbund möglich. Die

¹ <https://www.usp.gv.at/hilfe-und-support/registrieren/registrierung-behoerde.html>.

² Vgl. zum USP-Vertretungsmanagement: <https://www.usp.gv.at/hilfe-und-support/vollmachten/vertretungsmanagement.html>. Vgl. zur Vergabe bzw. Eintragung einer Vollmacht im USP-Vertretungsmanagement <https://www.usp.gv.at/hilfe-und-support/vollmachten/eintragen.html>.

³ https://justizonline.gv.at/jop/web/assets/content/PDF_Anleitung_Unternehmen_Vereine_Behoerden.pdf, Seite 4 ff.

⁴ https://justizonline.gv.at/jop/web/assets/content/PDF_Anleitung_Unternehmen_Vereine_Behoerden.pdf, Seite 17 ff.

Einrichtung des Zugriffs im jeweiligen Stammportal liegt in der Verantwortung der informationspflichtigen Stelle.

6. Die Eingabe der statistischen Meldung in JustizOnline ist nun auch für bevollmächtigte natürliche Personen ohne Eintragung einer Bevollmächtigung im USP möglich. Der Zugriff auf JustizOnline erfolgt in diesem Fall über die ID Austria oder den EU-Login. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von einer Registrierung der informationspflichtigen Stelle im USP oder einer Anbindung an den Portalverbund. Die informationspflichtige Stelle hat in diesem Fall eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass nur die intern dazu bevollmächtigte Person die entsprechenden Daten einträgt. In diesem Fall ist eine nachträgliche Änderung der Meldung ausschließlich durch die einmeldende natürliche Person möglich.

7. Aktuelle Informationen zum Zugriff auf JustizOnline, das USP sowie zur ID Austria werden laufend auf folgenden Websites zur Verfügung gestellt:

- <https://justizonline.gv.at/jop/web/content/rollen>
- www.usp.gv.at/hilfe-und-support/registrieren.html
- www.id-austria.gv.at/de

8. Technische Anliegen und Fragen sind unmittelbar an die jeweilige Service-Hotline zu richten:

- <https://www.justizonline.gv.at/jop/web/content/kontakt>
- <https://www.usp.gv.at/hilfe-und-support/service-center.html>
- <https://www.oesterreich.gv.at/kontakt.html>

B. Berichts- und Einmeldezeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

Die Einmeldung der Daten erfolgt im Folgejahr von 1. Jänner bis 18. Februar. Wir ersuchen, diesen Zeitraum für Ihre Einmeldung einzuhalten, da spätere Einmeldungen nicht erfolgen können.

Die erstmalige Einmeldung erfolgt somit im Zeitraum zwischen **1. Jänner bis 28. Februar 2026** für den Zeitraum **1. September bis 31. Dezember 2025**.

C. Einzumeldende Daten

Um eine aussagekräftige Evaluierung des IFG vornehmen zu können, werden folgende nachstehende Daten im Zuge der Einmeldung abgefragt und sind diese von Ihnen bei der Behandlung von Anträgen nach dem IFG (Informationspflichtige Organe und Private Informationspflichtige) bzw. bei der Erfüllung der proaktiven Informationspflicht (Informationspflichtige Organe) stets eigenverantwortlich intern zu protokollieren, um sie dann einmelden zu können:

Informationspflichtige Organe	Private Informationspflichtige
1. Anträge auf Zugang zur Information	1. Anträge auf Zugang zur Information
- Wie viele Anträge auf Information sind im Berichtszeitraum (für das Jahr 2025: 1. September bis 31. Dezember 2025) insgesamt eingegangen? - Wie viele Anträge wurden schriftlich gestellt? - Wie viele Anträge wurden ausschließlich mündlich gestellt? - In wie vielen Fällen wurde eine Information vollständig erteilt? - In wie vielen Fällen wurde eine Information teilweise erteilt? - In wie vielen Fällen wurde gar keine Information erteilt? - In wie vielen Fällen befindet sich der Antrag noch in Bearbeitung?	
- Wie oft wurde ein Antrag auf Bescheiderlassung gestellt? - In wie vielen Fällen ist ein Bescheid erlassen worden? - In wie vielen Fällen wurde an das zuständige VwG vorgelegt? - In wie vielen Fällen wurde eine Säumnisbeschwerde erhoben?	- In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit an das zuständige VwG gestellt?
- In wie vielen Fällen wurden betroffene Personen gehört? - Von welchen informationswerbenden Personen wurden wie oft Informationen beantragt? - o natürliche Person (konkrete Anzahl) - o juristische Person (konkrete Anzahl) - o public bzw. social watchdog (konkrete Anzahl) - Aus welchen Themenbereichen wurden Informationen begehrt (Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl)? - o Arbeit - o Bevölkerung - o Bildung und Forschung - o Energie - o Finanzen und Rechnungswesen - o Geographie und Planung - o Gesellschaft und Soziales - o Gesundheit, Kunst und Kultur - o Land und Forstwirtschaft - o Medien und Telekommunikation	

○ Rechtsprechung ○ Sicherheit und Ordnung ○ Sport und Freizeit ○ Umwelt ○ Verkehr, Infrastruktur und Technik ○ Verwaltung und Politik ○ Wirtschaft und Tourismus ○ Sonstiges	
<u>2. proaktive Veröffentlichungspflicht</u>	
- konkrete Anzahl proaktiver Veröffentlichungen im Berichtszeitraum (zB auf data.gv.at oder eigener Webseite) - Gattung der Informationen bzw. welche Themenbereiche sind betroffen (Mehrfachauswahl möglich, keine konkrete Anzahl) ○ Arbeit ○ Bevölkerung ○ Bildung und Forschung ○ Energie ○ Finanzen und Rechnungswesen ○ Geographie und Planung ○ Gesellschaft und Soziales ○ Gesundheit, Kunst und Kultur ○ Land und Forstwirtschaft ○ Medien und Telekommunikation ○ Rechtsprechung ○ Sicherheit und Ordnung ○ Sport und Freizeit ○ Umwelt ○ Verkehr, Infrastruktur und Technik ○ Verwaltung und Politik ○ Wirtschaft und Tourismus ○ Sonstiges	

3. Kosten (geschätzt, sofern keine Aufzeichnungen vorliegen)	3. Kosten (geschätzt, sofern keine Aufzeichnungen vorliegen)
- Personalaufwand in EUR - Sachaufwand (Software, Hardware, etc.) in EUR	

Die Datenschutzbehörde hat auch die Option einer sofortigen Einmeldemöglichkeit geprüft, diese aber wegen des Überwiegens der damit verbundenen Nachteile nicht weiter verfolgt.

In JustizOnline wird in der Einmeldemaske eine **Ausfüllhilfe** zur näheren Erläuterung der einzelnen Felder verfügbar sein.

Die Einmeldemaske wird **ab dem 1. Jänner 2026 freigeschaltet**.

Wir ersuchen Sie, dieses Rundschreiben an alle Ihrem Ressort/Ihrer Organisationseinheit zugehörigen Stellen (auch an die unabhängigen Behörden sowie die ausgegliederten Rechtsträger/Unternehmungen) weiterzuleiten, um eine lückenlose Einbeziehung sämtlicher informationspflichtiger Stellen in die Evaluierung zu gewährleisten.

Das Schreiben wird auch auf der Webseite der Datenschutzbehörde abrufbar sein.

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Bildung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
13. Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
14. Alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Präsidentschaftskanzlei
16. Parlamentsdirektion
17. Verfassungsgerichtshof
18. Verwaltungsgerichtshof
19. Bundesfinanzgericht
20. Bundesverwaltungsgericht
21. Landesverwaltungsgericht Wien
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
23. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

24. Landesverwaltungsgericht Salzburg
25. Landesverwaltungsgericht Tirol
26. Landesverwaltungsgericht Steiermark
27. Landesverwaltungsgericht Kärnten
28. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
29. Landesverwaltungsgericht Burgenland
30. Volksanwaltschaft
31. Rechnungshof
32. Österreichischer Städtebund
33. Österreichischer Gemeindebund
34. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
35. Wirtschaftskammer Österreich
36. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
37. Dachverband der Sozialversicherungsträger
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
39. Österreichische Universitätenkonferenz
40. Landwirtschaftskammer Österreich

13. August 2025

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL